



**AHK**

Deutsch-Französische  
Industrie- und Handelskammer  
Chambre Franco-Allemande  
de Commerce et d'Industrie

**60**  
1955 - 2015

# CONTACT

>> Zeitschrift für den deutsch-französischen Markt  
Magazine pour le marché franco-allemand <<<

November/Dezember 2015  
novembre/décembre 2015

**Entreprises pour  
la protection  
du climat**

**Unternehmen  
für Klimaschutz**



## Die französische Energiewende ist im Gang!

### Kurze Präsentation des Energiewendegesetzes vom 17. August 2015 – Schwerpunkt Erneuerbare Energien

#### Das Energiewendegesetz vom 17. August 2015 – allgemeine Zielsetzungen

Es ist soweit! Das Energiewendegesetz für grünes Wachstum („*Loi sur la transition énergétique pour la croissance verte*“) vom 17. August 2015 ist am 19. August 2015 in Kraft getreten! Das Gesetz, dessen Bearbeitung mehr als drei Jahre beanspruchte, stellt eines der wichtigsten Gesetze der Amtsperiode des amtierenden Präsidenten François Hollande dar.

Ziel des Gesetzes soll insbesondere die Reduzierung der energiepolitischen Abhängigkeiten durch einen besseren Energiemix mittels eines verstärkten Einsatzes von erneuerbaren Energien (hiernach auch „EE“) sein<sup>1</sup>.

Insbesondere was den Anteil der EE am Energiemix betrifft, der 2013 14,2 Prozent<sup>2</sup> betrug, ist eine Anhebung auf mindestens 32 Prozent bis 2030 vorgesehen<sup>3</sup>.

Im Vergleich hierzu fällt ein aktueller Bericht der ADEME („*Agence de l'environnement et de la maîtrise de l'énergie*“, „Agentur für Umwelt und Energiewirtschaft“, eine vom Staat finanzierte öffentliche Einrichtung, deren Arbeit von den französischen Ministerien überwacht wird) noch optimistischer aus<sup>4</sup>. Der Bericht zeigt in der Tat Möglichkeiten auf, wie eine Stromproduktion in Frankreich im Jahr 2050 zu 100 Prozent aus EE machbar wäre.

Die Regierung stellt dahingegen auf einen Anteil von 40% EE im Jahr 2050 ab.

#### Schrittweiser Übergang zu einem Direktvermarktungsmodell: Koexistenz von zwei Vergütungsmechanismen

Das Gesetz vom 17. August zielt darauf ab, den derzeitigen Fördermechanismus (garantierte Einspeisevergütung) in der Zukunft schrittweise durch ein Direktvermarktungsmodell mit einer gleitenden Marktprämie („*complément de rémunération*“) zu ersetzen. Konkret bedeutet dies, dass die von der Direktvermarktung betroffenen Anlagenbetreiber den Strom direkt auf dem Strommarkt verkaufen und zusätzlich zu diesen Einnahmen eine gleitende Marktprämie erhalten. Durch die gleitende Marktprämie soll der durch den Stromverkauf erzielte Marktpreis aufgestockt werden.

Für die EE-Branche stellt dies selbstverständlich eine große Umstellung und Herausforderung dar. Problematisch ist außerdem der angekündigte Terminkalender, da die gleitende Marktprämie für Neuanlagen in bestimmten EE-Branchen schon am 1. Januar 2016 in Kraft treten soll. Allerdings stehen noch eine Reihe von Erlässen und Verordnungen zur Umsetzung des Gesetzes aus. Die EE-Branche wartet somit ungeduldig auf nähere Erläuterungen<sup>5</sup>.

In diesem Rahmen hat das französische Umweltministerium im September 2015 nun einen Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes veröffentlicht und eine Befragung und Diskussion mit den betroffenen Akteuren eingeleitet.

Im Einzelnen sieht dieser Entwurf die Koexistenz von zwei Vergütungsmechanismen vor:

- einerseits eine gleitende Marktprämie („*complément de rémunération*“),
- und andererseits ein fester Einspeisetarif („*tarif d'achat fixe*“).

Der Verordnungsentwurf sieht vor, welche EE-Anlagen genau ab nächstem Jahr ihren Strom unmittelbar vermarkten müssen. Die verpflichtende Umstellung ab dem 1.1. 2016 auf ein Direktvermarktungsmodell soll zunächst nur für große EE-Anlagen mit ausgereifter Technologie Anwendung finden.

Die gleitende Marktprämie („*complément de rémunération*“)

Die gleitende Marktprämie kann auf zwei Wegen erteilt werden:

- Entweder durch einen direkten Abnahmevertrag (über das sog. „*guichet ouvert*“ - Verfahren), oder
- im Anschluss an ein öffentliches Ausschreibungsverfahren („*appel d'offres*“).

#### Windanlagen und kleine PV-Anlagen zunächst von der zwangsweisen Direktvermarktung ausgeschlossen.

Von der zwangsweisen Umstellung vom Einspeisevergütungssystem zum Direktvermarktungssystem sind Windenergieanlagen zunächst ausgeschlossen. Diese Anlagen werden weiterhin Anspruch auf den festen Einspeisetarif haben. Laut der amtierenden Umweltministerin Ségolène Royal wird dies noch mindestens bis 2018 der Fall sein. Auch PV-Anlagen unter 100 kW haben weiterhin Anspruch auf einen Einspeisetarif.

1 [www.gouvernement.fr/action/la-transition-energetique-pour-la-croissance-verte](http://www.gouvernement.fr/action/la-transition-energetique-pour-la-croissance-verte) (Stand 15. Oktober 2015).

2 Quelle: Eurostat, [http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&language=en&pcode=t2020\\_31&plugin=1](http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&language=en&pcode=t2020_31&plugin=1).

3 Pressemitteilung des Ministerrats vom 30. Juli 2014 über den Gesetzesentwurf zur Energiewende, [www.legifrance.gouv.fr/affichLoiPreparation.do?idDocument=JORF-DOLE000029310724&type=general&typeLoi=proj&legislature=14](http://www.legifrance.gouv.fr/affichLoiPreparation.do?idDocument=JORF-DOLE000029310724&type=general&typeLoi=proj&legislature=14).

4 ADEME « Vers un mix électrique 100% renouvelable en 2050 ».

5 Bei Redaktionsschluss war noch keiner dieser Erlasse oder Verordnungen veröffentlicht.

## Lockerung einschränkender Verwaltungsregeln

Das Energiewendegesetz und der Verordnungsentwurf enthalten außerdem einige Bestimmungen im Sinne einer Verringerung verwaltungsrechtlicher Hürden.

So sind zahlreiche Bestimmungen, die im vom Senat verabschiedeten Gesetzentwurf enthalten waren, und die sehr schädlich für die Windbranche gewesen wären, im endgültigen Gesetzestext verschwunden, darunter die Verlängerung des Mindestabstands zwischen einer Windenergieanlage und Wohnhäusern. Die Senatoren hatten vorgesehen, den Mindestabstand von 500 auf 1.000 Meter zu erhöhen.

Aus der Prüfung des französischen nationalen Instituts für geographische und forstbezogene Informationen („*Institut national de l'information géographique et forestière*“) im Februar 2015 zur „Berechnung von Gebietsbegrenzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen“, die am 14. April 2015 veröffentlicht wurde, hatte sich ergeben, dass dies katastrophale Konsequenzen auf das Flächenpotenzial und somit auf die Windbranche gehabt hätte. Bei Anwendung der 1.000-Meter-Regel wären weitaus weniger potenzielle Flächen im Rahmen der zu berücksichtigenden Flächenbestimmung auszuweisen gewesen.

Letztendlich ist die 500 Meter Regel aufrechterhalten geblieben. Allerdings sind auf Grundlage der Umweltverträglichkeitsstudie orts- und projektbezogene Anpassungen dieser Regel möglich.

Weiterhin sieht das Energiewendegesetz eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens bei manchen EE-Projekten vor. Bereits 2014 war der Versuch eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen als klassifizierte Anlagen gestartet worden. Durch dieses konzentrierte Verfahren erhält der Antragsteller eine einzige Genehmigung, die alle für das Projekt notwendige Genehmigungen enthält, insbesondere die Baugenehmigung und die Genehmigung für klassifizierte Anlagen. Artikel 145 des Energiewendegesetzes weitet dieses konzentrierte Genehmigungsverfahren nun landesweit aus.

Dies soll zu einer Verminderung der Verwaltungskosten, einer Vereinfachung der notwendigen Vorstudien und einer Verkürzung der Fristen führen.

Daneben enthält der Verordnungsentwurf den Vorschlag, das CODOA („*Certificat ouvrant droit à l'obligation d'achat*“) aufzuheben. Der Erhalt des CODOAS war bisher eine unverzichtbare Bedingung in den meisten EE-Branchen, um einen Anspruch auf Abschluss eines Vertrags zum gesetzlichen Einspeisetarif zu haben.



**Nicola Lohrey**  
Geschäftsführende Partnerin  
Rödl & Partner Avocats



**Alexa Zimmer**  
Avocate LL.M.  
Rödl & Partner Avocats

## Bürgereinbindung durch finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten

Das Energiewendegesetz führt die Möglichkeit der Durchführung von Projekten mit Bürgerbeteiligung ein. Konkret werden Aktiengesellschaften, deren Ziel die Produktion von Erneuerbaren Energien ist, Gesellschaftsanteile an Bürger (oder Gebietskörperschaften) abtreten können. Dieser Fördermechanismus stellt – wie in Deutschland festzustellen ist – durchaus ein geeignetes Mittel dar, um den Anteil der EE zu erhöhen.